

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2004 — 3524

[C — 2004/00383]

13 JULI 2004. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 22 december 2003 tot uitvoering van Titel XIII, Hoofdstuk 6 « Voogdij over niet-begeleide minderjarige vreemdelingen » van de programmawet van 24 december 2002

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1°, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

Gelet op het ontwerp van officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 22 december 2003 tot uitvoering van Titel XIII, Hoofdstuk 6 « Voogdij over niet-begeleide minderjarige vreemdelingen » van de programmawet van 24 december 2002, opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling bij het Adjunct-arrondissements-commissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit gevoegde tekst is de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 22 december 2003 tot uitvoering van Titel XIII, Hoofdstuk 6 « Voogdij over niet-begeleide minderjarige vreemdelingen » van de programmawet van 24 december 2002.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 13 juli 2004.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

P. DEWAELE

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2004 — 3524

[C — 2004/00383]

13 JUILLET 2004. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 22 décembre 2003 portant exécution du Titre XIII, Chapitre 6 « Tutelle des mineurs étrangers non accompagnés » de la loi-programme du 24 décembre 2002

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1°, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu le projet de traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 22 décembre 2003 portant exécution du Titre XIII, Chapitre 6 « Tutelle des mineurs étrangers non accompagnés » de la loi-programme du 24 décembre 2002, établi par le Service central de traduction allemande auprès du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Le texte annexé au présent arrêté constitue la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 22 décembre 2003 portant exécution du Titre XIII, Chapitre 6 « Tutelle des mineurs étrangers non accompagnés » de la loi-programme du 24 décembre 2002.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 13 juillet 2004.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

P. DEWAELE

Bijlage — Annexe

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

22. DEZEMBER 2003 — Königlicher Erlass zur Ausführung von Titel XIII Kapitel 6 - «Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer» - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

mit dem Erlassentwurf, den wir die Ehre haben, Eurer Majestät zur Unterschrift vorzulegen, werden Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vormundschaftsdienstes und insbesondere Zulassungsverfahren und Zulassungskriterien für Vormunde der unbegleiteten minderjährigen Ausländer festgelegt. Das Datum des Inkrafttretens der Bestimmungen von Titel XIII Kapitel 6 - «Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer» - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 wird ebenfalls festgelegt.

Titel XIII Kapitel 6 - «Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer» - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 sieht beim Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz die Einrichtung eines Vormundschaftsdienstes für unbegleitete minderjährige Ausländer vor.

Die Aufträge des Vormundschaftsdienstes werden vor allen Dingen in Artikel 3 § 2 von Titel XIII Kapitel 6 - «Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer» - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 festgelegt.

Der Vormundschaftsdienst muss hauptsächlich die materielle Organisation der Arbeit der Vormunde koordinieren und sie überwachen.

Er ist mit folgenden Aufgaben beauftragt:

1. zur Gewährleistung der Vertretung unbegleiteter Minderjähriger einen Vormund bestellen,
2. die Identifizierung der unbegleiteten Minderjährigen vornehmen und, wenn die Minderjährigkeit beanstandet wird, das Alter anhand einer ärztlichen Untersuchung überprüfen lassen,
3. Kontakte koordinieren zwischen den Behörden, die zuständig sind im Bereich Asyl, Einreise ins Staatsgebiet, Aufenthalt und Entfernung, den Behörden, die zuständig sind im Bereich Aufnahme und Unterbringung, und den Behörden der Herkunftsländer der Minderjährigen, insbesondere im Hinblick auf die Ermittlung ihrer Familien oder die Suche nach einer anderen Aufnahmestruktur,
4. sich vergewissern, dass die zuständigen Behörden innerhalb kürzester Frist eine dauerhafte Lösung im Interesse des Minderjährigen suchen,

5. Personen zulassen, die als Vormund bestellt werden können, und gegebenenfalls diese Zulassung entziehen,

6. die Liste der zugelassenen Personen fortlaufend ergänzen und für jede von ihnen die Anzahl Minderjährige angeben, über die sie die Vormundschaft ausüben,

7. Sorge tragen, dass die als Vormund bestellten Personen eine Ausbildung erhalten, die der Problematik der unbegleiteten Minderjährigen angepasst ist.

Zudem wird in Artikel 4 von Titel XIII Kapitel 6 - «Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer» - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 vorgesehen, dass der Vormundschaftsdienst einen Bereitschaftsdienst einrichtet, damit er rund um die Uhr erreichbar ist und seinen Auftrag rund um die Uhr ausführen kann.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass der Staatsrat in seinem Gutachten vom 22. Juli 2003 unterstreicht, dass ein Königlicher Erlass ein Gesetz weder paraphrasieren noch abändern darf. Folglich darf der Entwurf keine Bestimmungen enthalten, die bereits im Programmgesetz vom 24. Dezember 2002 standen, umso weniger als der Entwurf sie abändert, zum Beispiel wenn er bestimmte Textstellen weglässt oder andere hinzufügt.

Der Entwurf des Königlichen Erlasses und insbesondere Kapitel I sind unter Berücksichtigung dieser Bemerkung überarbeitet worden.

KAPITEL I — *Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vormundschaftsdienstes*

Artikel 1 bis 5

In Artikel 1 wird vorgesehen, dass der Vormundschaftsdienst bei der Zentralverwaltung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz eingerichtet wird und sich aus einem multidisziplinären Team zusammensetzt, das aus Bediensteten mit einer juristischen oder sozialen Ausbildung besteht.

Um das Gutachten des Staatsrates zu befolgen (siehe oben), werden die verschiedenen Aufträge des Vormundschaftsdienstes im Entwurf des Königlichen Erlasses nicht länger vermerkt. Diese Aufträge sind ja bereits in den Artikeln 3, 4, 6, 7 und 8 von Titel XIII Kapitel 6 - «Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer» - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 definiert.

Um die Arbeitsweise des Dienstes zu präzisieren, wird im Königlichen Erlass vorgesehen, dass der Vormundschaftsdienst sich bei der Ausführung seiner Aufträge mit den Vereinigungen, die auf diesem Gebiet aktiv sind und sich um die Aufnahme und Begleitung unbegleiteter minderjähriger Ausländer kümmern, regelmäßig abspricht.

Im Erlassentwurf wird bestimmt, wie die Identifizierung des unbegleiteten minderjährigen Ausländers vorzunehmen ist. Der Vormundschaftsdienst überprüft seine Erklärungen in Bezug auf Name, Staatsangehörigkeit und Alter insbesondere anhand seiner offiziellen Dokumente, anhand der Auskünfte, die der Dienst bei den konsularischen oder diplomatischen Vertretungen des Herkunfts- oder Transitlandes erhält, oder anhand aller anderen Auskünfte. Diese Auskunftsanfrage darf den Minderjährigen oder seine Familie, die sich im Transit- und/oder Herkunftsland befindet, jedoch nicht in Gefahr bringen.

In Artikel 3 wird festgelegt, dass die in Artikel 7 von Titel XIII Kapitel 6 - «Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer» - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 erwähnte ärztliche Untersuchung unter anderem psychoaffektive Tests umfassen kann.

Schließlich sieht der Erlassentwurf die Einrichtung einer Notrufnummer vor, um den in Artikel 4 von Titel XIII Kapitel 6 - «Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer» - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 vorgesehenen Bereitschaftsdienst rund um die Uhr zu gewährleisten. Dieser Bereitschaftsdienst wird außerhalb der normalen Arbeitszeiten durch einen Heimbereitschaftsdienst gewährleistet.

KAPITEL II — *Rechtsform des Arbeitsverhältnisses zwischen Vormund und Vormundschaftsdienst*

Art. 6 bis 8

Um das Gutachten des Staatsrates zu befolgen, ist die Möglichkeit Vormunde durch Arbeitsvertrag einzustellen, gestrichen worden.

Die Einstellung von Vormunden durch Arbeitsvertrag steht im Widerspruch zu der Unabhängigkeit, die bei der Ausführung des in Artikel 3 § 3 Absatz 1 von Titel XIII Kapitel 6 - «Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer» - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 vorgesehenen Auftrags gewährleistet sein muss.

Darüber hinaus betont der Staatsrat, dass eine Zulassungsregelung nicht auf Staatsbedienstete angewandt werden kann, ungeachtet ob sie zum statutarischen Personal oder zum Vertragspersonal gehören.

Aufgrund der Bemerkung des Staatsrates hat das Programmgesetz vom 22. Dezember 2003 Artikel 3 § 3 von Titel XIII Kapitel 6 - «Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer» - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 ergänzt, damit Staatsbedienstete, für die kein Interessenkonflikt in Bezug auf unbegleitete Minderjährige vorliegt, ohne Zulassung in die Liste der Personen, die als Vormund bestellt werden können, aufgenommen werden können.

Zudem ist zu unterstreichen, dass der Pauschalbetrag (500 Euro) erhöht worden ist, damit die Arbeitslast des Vormundes stärker berücksichtigt wird. Der Betrag der Kosten, auf den der Vormund Anrecht hat, stützt sich auf den Königlichen Erlass vom 18. Dezember 1998 zur Festlegung der Regeln und der Gebührenordnung zur Bestimmung der Honorare, Bezüge und Kosten des Schuldenvermittlers.

Darüber hinaus wird vorgesehen, dass eine Versicherung zur Deckung der zivilrechtlichen Haftung der Vormunde abgeschlossen wird. Bestimmte Vormunde werden tatsächlich nicht durch eine Berufshaftpflichtversicherung gedeckt. Zudem ist nicht deutlich, ob zum Beispiel die Berufshaftpflichtversicherung von Rechtsanwälten die an die Ausübung der Vormundschaft über unbegleitete Minderjährige gebundenen Risiken deckt.

Da Artikel 1384 des Zivilgesetzbuches nicht auf den Vormund anwendbar ist (Artikel 14 von Titel XIII Kapitel 6 - «Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer» - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002), könnten sich Dritte gegen den Vormundschaftsdienst wenden in Bezug auf Schäden, die von unbegleiteten Minderjährigen, die unter der Obhut eines Vormundes stehen, verursacht werden. Folglich muss vorgesehen werden, dass der Vormundschaftsdienst eine Versicherung abschließt, um die zivilrechtliche Haftung unbegleiteter minderjähriger Ausländer zu decken.

Die Verpflichtung für den Vormundschaftsdienst, eine Versicherungspolice abzuschließen, die die zivilrechtliche Haftung der Minderjährigen und der Vormunde deckt, befreit die anderen betreffenden Behörden nicht davon, eine Versicherung zur Deckung ihrer eigenen zivilrechtlichen Haftung in Bezug auf Minderjährige, die unter ihrer Obhut stehen, abzuschließen.

KAPITEL III — *Ausübung des Auftrags des Vormundes*

Art. 9 bis 12

Artikel 9 stützt sich auf Artikel 405 des Zivilgesetzbuches und passt ihn an die spezifische Situation unbegleiteter minderjähriger Ausländer an.

Um das Gutachten des Staatsrates zu befolgen, ist Artikel 10 angepasst worden; in Artikel 10 wird fortan bestimmt, dass Berichte über den Vermögensstand des Minderjährigen gemäß den vom König in Ausführung von Artikel 413 des Zivilgesetzbuches festgelegten Regeln erstellt werden.

Der ehemalige Artikel 14, in dem vorgesehen war, dass der Vormund sich in Bezug auf die Ausübung seines Auftrags an das Berufsgeheimnis halten muss, ist gemäß dem Wunsch des Staatsrates gestrichen worden. Schließlich ist diese Bestimmung nicht notwendig, insofern Artikel 458 des Strafgesetzbuches in Bezug auf das Berufsgeheimnis gegebenenfalls auf die Vormunde angewandt werden kann.

In Bezug auf Artikel 12 Absatz 2 ist der Staatsrat der Meinung, dass es nicht dem König obliegt, eine Regel in Bezug auf die Berufspflicht der Rechtsanwaltschaft festzulegen. Es muss dennoch darauf hingewiesen werden, dass diese Bestimmung nur dazu dient, den ersten Satz von Artikel 9 § 3 von Titel XIII Kapitel 6 - «Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer» - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 zu verdeutlichen, der besagt, dass «der Vormund von Amts wegen und unverzüglich den Beistand eines Rechtsanwalts beantragt». Im Erlassentwurf geht es darum, unter Einhaltung des Wunsches des Gesetzgebers eine deutliche Unterscheidung zwischen den Aufgaben eines Rechtsanwalts und eines Vormundes zu machen. Diese Bestimmung betrifft folglich nicht das Festlegen einer Regel in Bezug auf die Berufspflicht der Rechtsanwaltschaft, sondern eher einen Aspekt der Unabhängigkeit des Vormundes.

KAPITEL IV — *Verfahren und Kriterien für die Zulassung der Vormunde - Zulassungsentzug*Abschnitt 1 — *Verfahren und Kriterien für die Zulassung der Vormunde*

Art. 13 und 14

Die Bestimmung, die daran erinnerte, dass der Vormundschaftsdienst die Unabhängigkeit der Vormunde beachten muss, und die Bestimmung, die besagte, dass ein Vormund seinen Auftrag vollkommen unabhängig ausübt, sind gemäß dem Wunsch des Staatsrates in seinem Gutachten gestrichen worden. Diese Bestimmungen waren tatsächlich unnötig, da sie lediglich eine Verpflichtung, die sich aus Artikel 3 § 3 Absatz 1 letzter Satz von Titel XIII Kapitel 6 - «Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer» - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 ergibt, wiederholten.

Um das Gutachten des Staatsrates zu befolgen, ist die Bedingung in Bezug auf das Alter, das erforderlich ist, um als Vormund zugelassen zu werden, gestrichen worden. Der König ist tatsächlich nicht ermächtigt, eine solche Bedingung festzulegen.

Um dem Wunsch des Staatsrates zu entsprechen und eine Unterscheidung zwischen der Frage in Bezug auf die dem Zulassungsantrag beizufügenden Schriftstücke und die Frage in Bezug auf die Zulassungsbedingungen zu machen, ist Artikel 13 in zwei Paragraphen aufgeteilt worden.

Der Staatsrat weist in seinem Gutachten darauf hin, dass, wenn ein Antragsteller seinem Antrag ein Leumundszeugnis beifügen muss, dies bedeutet, dass eine der Bedingungen, um als Vormund zugelassen zu werden, darin besteht, dass man von guter Führung ist oder zumindest dass keine bestimmten gerichtlichen Verurteilungen ergangen sind und dass dies folglich ausdrücklich angegeben werden muss.

Das Leumundszeugnis muss dem Vormundschaftsdienst die Möglichkeit bieten zu überprüfen, ob ein Anwärter die Bedingung erfüllt, die erwähnt ist in Artikel 18 § 1 erster Gedankenstrich des vorliegenden Erlasses, der direkt auf Artikel 398 Nr. 1 des Zivilgesetzbuches verweist. Diese Bestimmung sieht vor, dass Personen mit einem offenkundig schlechten Lebenswandel von einer Vormundschaft ausgeschlossen werden.

Um dennoch auf die Bemerkung des Staatsrates einzugehen, wird jedoch präzisiert, dass der Vormundschaftsdienst überprüfen muss, ob der Anwärter die in Artikel 18 § 1 erwähnten Bedingungen erfüllt.

Die erforderlichen Bedingungen in Bezug auf Ausbildung und Kompetenz werden gemäß dem Wunsch des Staatsrates ebenfalls präzisiert, da der Vormundschaftsdienst künftig überprüfen muss, ob der Vormundschaftsanwärter ausreichende Kenntnisse der in Artikel 17 erwähnten Sachgebiete besitzt.

Zur Erinnerung: Die in Artikel 17 erwähnten Sachgebiete sind:

- Ausländerrecht und Jugendrecht,
- Teilbereiche des Zivilrechts in Bezug auf die Vermögensverwaltung,
- pädagogische und psychologische Teilbereiche, die Ausbildung in Bezug auf das Zuhörverhalten gegenüber Minderjährigen einbegriffen,
- Ausbildung in Bezug auf multikulturelle Aufnahme.

Schließlich wird vorgesehen, dass der Vormundschaftsdienst mit Vereinigungen, die sich konkret um die Begleitung unbegleiteter minderjähriger Ausländer kümmern, im Hinblick auf die Zulassung von Personalmitgliedern dieser Vereinigungen als Vormundschaftsanwärter Vereinbarungsprotokolle abschließen kann. Für Sozialarbeiter, die in diesen Vereinigungen aktiv sind, kann davon ausgegangen werden, dass sie über die erforderlichen Kompetenzen hinsichtlich der Problematik und der Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländer verfügen.

Abschnitt 2 — *Ausbildung*

Art. 15 bis 17

In Bezug auf die Ausbildung der Vormunde schien es zweckdienlich hinzuzufügen, dass die Ausbildung sich ebenfalls auf das Jugendrecht beziehen muss. Es ist tatsächlich offensichtlich, dass der Vormund im Rahmen der Ausübung seines Auftrags als Vertreter eines unbegleiteten Minderjährigen von den Kenntnissen auf diesem Gebiet Gebrauch machen muss.

Außerdem wird präzisiert, dass der Vormundschaftsdienst die Organisation dieser Ausbildungen Dritten anvertrauen kann. Vereinigungen, die auf diesem Gebiet aktiv sind, oder Universitätsfakultäten verfügen für die Organisation dieser Ausbildungen ja selbstverständlich über mehr Fachkompetenz.

Schließlich wird im Erlassentwurf vorgesehen, dass die Kosten für die Ausbildung der Vormunde zu Lasten des Vormundschaftsdienstes gehen.

Abschnitt 3 — Personen, die nicht als Vormund zugelassen werden können

Art. 18

In diesem Artikel wird bestimmt, wer nicht als Vormund zugelassen werden kann.

Der ersten Bemerkung des Staatsrates, die sich auf die Unvereinbarkeit zwischen Zulassungsregelung für Vormunde und Eigenschaft als Staatsbediensteter bezieht, ist durch Streichung der Möglichkeit, den Vormund durch Arbeitsvertrag einzustellen, zumindest teilweise entgegengekommen worden.

Darüber hinaus hat das Programmgesetz vom 22. Dezember 2003 Artikel 3 § 3 von Titel XIII Kapitel 6 - «Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer» - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 ergänzt, damit Staatsbedienstete, für die kein Interessenkonflikt in Bezug auf einen unbegleiteten Minderjährigen vorliegt, ohne Zulassung in die Liste der Personen, die als Vormund bestellt werden können, aufgenommen werden können.

Um die zweite Bemerkung des Staatsrates zu diesem Artikel zu befolgen, wird nicht mehr angegeben, dass der Beschluss zur Zulassungsverweigerung mit Gründen versehen werden muss, da diese Verpflichtung sich aus dem Gesetz vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte ergibt. Diese Bemerkung gilt ebenfalls für Artikel 21 des vorliegenden Erlasses.

Abschnitt 4 — Zulassungsentzug

Art. 19 bis 21

Infolge der Bemerkung des Staatsrates wird künftig vorgesehen, dass der Vormund vom Vormundschaftsdienst angehört werden muss, bevor ein Beschluss zum Zulassungsentzug gefasst wird.

Abschnitt 5 — Bestellung des Vormundes

Art. 22 bis 24

Die Bestimmungen der Artikel 20, 22 und 24, in denen ein Verfahren vorgesehen wird, bei dem ein Vormund von Amts wegen bestellt wird, sind gemäß dem Gutachten des Staatsrates gestrichen worden. Es gibt in der Tat keinen Grund, eine Unterscheidung zwischen einer Bestellung von Amts wegen und einer ordentlichen Bestellung zu machen, da im Programmgesetz bestimmt wird, dass unverzüglich für die Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer gesorgt wird.

Um zu gewährleisten, dass für unbegleitete minderjährige Ausländer immer ein Vormund sorgt, wird in Artikel 22 ein vierter Absatz hinzugefügt, in dem vorgesehen wird, dass der bestellte Vormund, der in der Liste der zugelassenen Anwärter aufgeführt ist, seinen Auftrag nur verweigern darf, wenn der Vormundschaftsdienst ausdrücklich die vom Vormund notifizierten Entschuldigungs- oder Verhinderungsgründe annimmt.

KAPITEL V — *In-Kraft-Treten von Titel XIII Kapitel 6 -
«Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer» - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002*

KAPITEL VI — *Schlussbestimmungen*

In den Artikeln 25 und 26 des Königlichen Erlasses wird vorgesehen, dass die Bestimmungen des Gesetzes und des Königlichen Erlasses zu zwei verschiedenen Zeitpunkten in Kraft treten. Tatsächlich sollten erst die Bestimmungen über die Einrichtung des Vormundschaftsdienstes, die Zulassung von Vormundschaftsanwärtinnen und die Führung einer Liste der Vormundschaftsanwärtinnen in Kraft treten. Anschließend treten alle anderen Gesetzesbestimmungen und anderen Bestimmungen des Königlichen Erlasses in Kraft, damit die mit der Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer beauftragten Vormunde bestellt werden können.

Ich habe die Ehre,

Sire,

der getreue und ehrerbietige Diener
Eurer Majestät
zu sein.

Die Ministerin der Justiz
Frau L. ONKELINX

22. DEZEMBER 2003 — Königlicher Erlass zur Ausführung von Titel XIII Kapitel 6 - «Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer» - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund von Titel XIII Kapitel 6 - «Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer» - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002, insbesondere der Artikel 3 und 28;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 27. März 2003, 3. April 2003 und 5. Dezember 2003;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 18. Dezember 2003;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Öffentlichen Dienstes vom 4. Dezember 2003;

Aufgrund der mit Gründen versehenen Stellungnahme des Sektorenausschusses III - Justiz - vom 9. Dezember 2003;

Aufgrund des Beschlusses des Ministerrates in Bezug auf den Antrag auf Begutachtung seitens des Staatsrates innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 35.647/2/V des Staatsrates vom 22. Juli 2003, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Justiz und aufgrund der Stellungnahme Unserer Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL I — *Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vormundschaftsdienstes*

Artikel 1 - Der Vormundschaftsdienst gehört der Zentralverwaltung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz an.

Er setzt sich aus einem multidisziplinären Team zusammen, das aus Bediensteten mit einer juristischen oder sozialen Ausbildung besteht.

Art. 2 - Der Vormundschaftsdienst übt die in den Artikeln 3, 4, 6, 7 und 8 von Titel XIII Kapitel 6 - «Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer» - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 erwähnten Aufträge aus.

Der Dienst spricht sich bei der Ausführung seiner Aufträge mit den Vereinigungen, die auf diesem Gebiet aktiv sind und sich um die Aufnahme und Begleitung unbegleiteter minderjähriger Ausländer kümmern, regelmäßig ab.

Der Minister der Justiz kann den Vormunden allgemeine Richtlinien vorgeben, die dazu dienen, die materielle Organisation der Arbeit der Vormunde zu koordinieren.

Art. 3 - Der Vormundschaftsdienst nimmt die Identifizierung des unbegleiteten minderjährigen Ausländers vor und überprüft seine Erklärungen in Bezug auf Name, Staatsangehörigkeit und Alter anhand seiner offiziellen Dokumente, anhand der Auskünfte, die der Dienst bei den konsularischen oder diplomatischen Vertretungen des Herkunfts- oder Transitlandes erhält, oder anhand aller anderen Auskünfte, insofern diese Auskunftsanfrage den Minderjährigen oder seine Familie, die sich im Transit- und/oder Herkunftsland befindet, nicht in Gefahr bringt.

Die in Artikel 7 von Titel XIII Kapitel 6 - «Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer» - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 erwähnte ärztliche Untersuchung kann unter anderem psychoaffektive Tests umfassen.

Art. 4 - Der Vormundschaftsdienst kann Dolmetscher in Anspruch nehmen.

Art. 5 - Damit ein Bereitschaftsdienst gewährleistet werden kann, stellt der Vormundschaftsdienst den Vormunden, den betreffenden Behörden und allen betroffenen Personen eine Notrufnummer zur Verfügung, die rund um die Uhr erreichbar ist. Die Bediensteten des Vormundschaftsdienstes gewährleisten diese Bereitschaft außerhalb der normalen Arbeitszeiten durch einen Heimbereitschaftsdienst.

Der Minister der Justiz bestimmt den Ausgleich für die Bediensteten des Vormundschaftsdienstes, die den Heimbereitschaftsdienst gewährleisten.

Der Vormundschaftsdienst kann zu jedem Zeitpunkt im Rahmen seiner Zuständigkeit Maßnahmen ergreifen, die die Dringlichkeit der Situation erfordert, und unverzüglich einen Vormund bestellen.

KAPITEL II — *Rechtsform des Arbeitsverhältnisses zwischen Vormund und Vormundschaftsdienst*

Art. 6 - § 1 - Vormunde üben ihre Aufträge gegen Bezahlung aus.

§ 2 - Das Arbeitsverhältnis zwischen Vormund und Vormundschaftsdienst beschränkt sich auf die Bezahlung durch den Vormundschaftsdienst von Honoraren, wenn der Vormund einen freien Beruf ausübt, und von Bezügen, wenn der Vormund einen anderen oder gar keinen Beruf ausübt. Honorare und Bezüge des Vormundes bestehen aus Pauschalbeträgen.

Der Pauschalbetrag beträgt jährlich pro Vormund 500 Euro. Dieser Betrag wird angepasst, wenn die Erhöhungen oder Minderungen des Verbraucherpreisindex am ersten Januar des darauffolgenden Jahres eine Erhöhung oder Minderung der Beträge von oder über fünf Prozent nach sich zieht. Der Basisindex ist der Verbraucherpreisindex von Dezember 2003.

Art. 7 - § 1 - Der Vormund hat Anrecht auf separate pauschale Entschädigungen für Verwaltungskosten, die auf der nachstehenden Liste angegeben sind und die zur Deckung der Ausgaben dienen, die unmittelbar in Verbindung mit der Vormundschaft stehen, mit der er beauftragt ist.

Jährlicher Pauschaltarif pro Vormund:

1. Kosten für gewöhnlichen Briefwechsel: 10 Euro, gegebenenfalls erhöht um die Kosten der Einschreibsendungen,
2. Kosten für Telefon, elektronische Post und Fotokopien: 75 Euro.

§ 2 - Fahrtkosten im Inland werden gemäß den Artikeln 2 Absatz 4, 13 und 15 des Königlichen Erlasses vom 18. Januar 1965 zur Einführung einer allgemeinen Regelung über Fahrtkosten gedeckt.

Art. 8 - Unbeschadet des Artikels 14 von Titel XIII Kapitel 6 - «Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer» - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 schließt der Vormundschaftsdienst eine Versicherung zur Deckung der zivilrechtlichen Haftung der Vormunde ab.

Er schließt ebenfalls eine Versicherung zur Deckung der zivilrechtlichen Haftung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer ab, für die er einen Vormund bestellt hat.

KAPITEL III — *Ausübung des Auftrags des Vormundes*

Art. 9 - § 1 - Der Vormund benutzt mögliche Einkünfte des unbegleiteten Minderjährigen zu folgendem Zweck:

— für dessen Unterhalt und Versorgung,

— zur Deckung der Kosten, die an die in den Gesetzen über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern vorgesehenen Verfahren und an die anderen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, die den unbegleiteten Minderjährigen betreffen, gebunden sind.

§ 2 - Verfügt der unbegleitete minderjährige Ausländer nicht über ausreichende Einkünfte, so beantragt der Vormund gemäß den Artikeln 9 § 3 und 12 § 1 von Titel XIII Kapitel 6 - «Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer» - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 die Anwendung der sozialen Rechtsvorschriften im Interesse des unbegleiteten Minderjährigen.

Art. 10 - Berichte über den Vermögensstand des Minderjährigen, die der Vormund einreichen muss, werden gemäß den Regeln, die der König in Ausführung von Artikel 413 des Zivilgesetzbuches festlegt, erstellt.

Art. 11 - Der Vormund darf unbeschadet des Artikels 2 Absatz 3 weder vom Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres - Generaldirektion des Ausländeramtes - noch vom Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose noch vom Ständigen Widerspruchsausschuss für Flüchtlinge Richtlinien in Bezug auf die Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer erhalten.

Art. 12 - Der Vormund beantragt von Amts wegen gemäß Artikel 9 § 3 von Titel XIII Kapitel 6 - «Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer» - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 den Beistand eines Rechtsanwalts, um den Minderjährigen in den in den Gesetzen über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern vorgesehenen Verfahren oder in anderen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zu vertreten.

Wenn der bestellte Vormund den Beruf eines Rechtsanwalts ausübt, darf er im Rahmen der Ausübung seines Auftrags nicht als Beistand des Minderjährigen auftreten.

Der Vormund notifiziert dem Vormundschaftsdienst den Namen des Rechtsanwalts, der den Minderjährigen vertritt.

KAPITEL IV — Verfahren und Kriterien für die Zulassung der Vormunde - Zulassungsentzug

Abschnitt 1 — Verfahren und Kriterien für die Zulassung der Vormunde

Art. 13 - § 1 - Wer sich in die Liste der Personen eintragen möchte, die zugelassen sind, um als Vormund unbegleiteter minderjähriger Ausländer bestellt zu werden, reicht beim Vormundschaftsdienst einen schriftlichen Antrag ein.

Anwärter fügen ihrem schriftlichen Antrag eine Akte mit einem Leumundszeugnis und allen Schriftstücken bei, aus denen ihre Ausbildung und Kompetenz hinsichtlich der Problematik und der Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländer hervorgehen.

§ 2 - Bevor ein Anwärter zugelassen wird, führt der Vormundschaftsdienst erst ein Gespräch mit ihm über seine Motivation und seine Kompetenz hinsichtlich der Problematik und der Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländer.

Der Dienst überprüft ebenfalls, ob der Anwärter die in Artikel 18 § 1 erwähnten Bedingungen erfüllt und ob er ausreichende Kenntnisse der in Artikel 17 erwähnten Sachgebiete besitzt.

§ 3 - Der Vormundschaftsdienst kann mit Vereinigungen, die sich konkret um die Begleitung unbegleiteter minderjähriger Ausländer kümmern, im Hinblick auf die Zulassung von Personalmitgliedern dieser Vereinigungen als Vormundschaftsanwärter Vereinbarungsprotokolle abschließen.

Art. 14 - Der Vormundschaftsdienst ergänzt fortlaufend die Liste der Vormunde und gibt für jeden Vormund die Anzahl Minderjähriger, über die er die Vormundschaft ausübt, die Identität der Minderjährigen, ihr Alter, ihr Herkunftsland und gegebenenfalls ihr Transitland und ihren Wohnort in Belgien an.

Abschnitt 2 — Ausbildung

Art. 15 - Der Vormundschaftsdienst organisiert in regelmäßigen Abständen Ausbildungen für die Vormunde in Bezug auf die Problematik der unbegleiteten minderjährigen Ausländer oder in Bezug auf alle mit dieser Problematik in Zusammenhang stehenden Fragen. Der Vormundschaftsdienst kann die Organisation dieser Ausbildungen Dritten anvertrauen und achtet darauf, dass diese Ausbildungen alle Aspekte der Problematik anschnitten, psychologische, soziale und juristische Aspekte einbegreifen.

Art. 16 - Vormunde müssen mindestens einmal pro Jahr den Nachweis erbringen, dass sie diesbezüglich an einer multidisziplinären Weiterbildung teilnehmen, die vom Vormundschaftsdienst oder von Dritten organisiert wird, wobei in letzterem Fall diese Ausbildung vom Vormundschaftsdienst anerkannt sein muss.

Die Kosten für die Ausbildung der Vormunde gehen zu Lasten des Vormundschaftsdienstes.

Art. 17 - Die Ausbildung der Vormunde bezieht sich in jedem Fall auf folgende Sachgebiete:

- Teilbereiche des Ausländerrechts und des Jugendrechts,
- Teilbereiche des Zivilrechts in Bezug auf die Vermögensverwaltung,
- pädagogische und psychologische Teilbereiche, die Ausbildung in Bezug auf das Zuhörverhalten gegenüber Minderjährigen einbegreifen,
- Ausbildung in Bezug auf multikulturelle Aufnahme.

Abschnitt 3 — Personen, die nicht als Vormund zugelassen werden können

Art. 18 - § 1 - Der Vormundschaftsdienst darf folgende Personen nicht als Vormund zulassen:

- in den Artikeln 397 und 398 Nr. 1 und 2 des Zivilgesetzbuches erwähnte Personen,
- Personen, für die aufgrund ihres Amtes ein Interessenkonflikt mit den Minderjährigen vorliegt. Personen, für die unwiderlegbar von einem Interessenkonflikt ausgegangen wird, sind Personalmitglieder des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres - Generaldirektion des Ausländeramtes, Personalmitglieder des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose und Personalmitglieder des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge.

§ 2 - Der Beschluss zur Zulassungsverweigerung wird dem Betroffenen unverzüglich schriftlich notifiziert.

Abschnitt 4 — Zulassungsentzug

Art. 19 - Unbeschadet des in den Artikeln 20 und 21 von Titel XIII Kapitel 6 - «Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer» - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 erwähnten Verfahrens zur Beendigung der Aufgabe des Vormundes kann der Vormundschaftsdienst dem Vormund die Zulassung entziehen, wenn er die in vorliegendem Erlass vorgeschriebenen Bedingungen für die Zulassung von Vormunden nicht mehr erfüllt oder die in Titel XIII Kapitel 6 - «Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer» - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 erwähnten Verpflichtungen nicht einhält. Der Vormund kann vorher vom Vormundschaftsdienst angehört werden.

Art. 20 - Bei Zulassungsentzug bestellt der Vormundschaftsdienst für die betreffenden unbegleiteten minderjährigen Ausländer unverzüglich einen neuen Vormund.

Art. 21 - Der Beschluss zum Zulassungsentzug wird dem Vormund und dem/den betreffenden Minderjährigen unverzüglich schriftlich notifiziert.

Abschnitt 5 — Bestellung des Vormundes

Art. 22 - Der Vormundschaftsdienst bestellt zur Übernahme der Obhut über einen unbegleiteten Minderjährigen eine in der Liste der zugelassenen Vormunde aufgeführte Person, wobei darauf geachtet wird, dass die Vormundschaften gleichmäßig auf die Vormunde verteilt werden. Die Anzahl Vormundschaften ist auf fünfundzwanzig pro Vormund begrenzt.

Der Vormundschaftsdienst bestellt, insofern dies möglich ist, einen Vormund, der in der Umgebung des Wohnorts des betreffenden unbegleiteten Minderjährigen wohnt.

Diese Bestellung wird dem Vormund, dem betreffenden Minderjährigen und den in Artikel 8 § 2 Absatz 1 von Titel XIII Kapitel 6 - «Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer» - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 erwähnten Personen per Brief oder Fax notifiziert.

Der bestellte Vormund darf seinen Auftrag nur verweigern, wenn der Vormundschaftsdienst ausdrücklich die vom Vormund notifizierten Entschuldigungs- oder Verhinderungsgründe annimmt.

Art. 23 - Der Vormundschaftsdienst darf folgende Personen nicht als Vormund bestellen:

1. zugelassene Personen, die selbst einen Prozess gegen den Minderjährigen führen, oder dieselben Personen, wenn ihr Ehepartner, die gesetzlich mit ihnen zusammenwohnende Person, die tatsächlich mit ihnen zusammenwohnende Person oder einer ihrer Verwandten in ab- oder aufsteigender Linie gegen den Minderjährigen einen Prozess führt, in dem es um den Stand des Minderjährigen, sein Vermögen oder einen ansehnlichen Teil seines Vermögens geht,
2. zugelassene Personen, die im Rahmen einer Aufnahmeeinrichtung oder einer lokalen Aufnahmeinitiative, die von einem öffentlichen Sozialhilfezentrum organisiert wird, hinsichtlich des betreffenden unbegleiteten Minderjährigen eine Aufnahmefunktion ausüben oder die eine solche Einrichtung leiten,
3. zugelassene Personen, die Sozialhilferatsmitglied des in Nr. 2 erwähnten öffentlichen Sozialhilfezentrums sind,
4. zugelassene Personen, die Gemeinderatsmitglied der Gemeinde sind, von dem das in Nr. 2 erwähnte öffentliche Sozialhilfezentrum abhängt.

Abschnitt 6 — Rücktritt des Vormundes

Art. 24 - Wenn der Vormund freiwillig zurücktritt, notifiziert er dem Vormundschaftsdienst und dem/den betreffenden Minderjährigen schriftlich seine Entscheidung. Der Rücktritt tritt unter Einhaltung einer zweimonatigen Vorankündigungsfrist in Kraft, die aus schwerwiegenden Gründen verringert werden kann; die Beurteilung der Schwere der Gründe obliegt dem Vormundschaftsdienst.

Der Vormundschaftsdienst bestellt unverzüglich für die betreffenden unbegleiteten Minderjährigen einen neuen Vormund, damit am Tag, an dem der Rücktritt einsetzt, die Obhut über die unbegleiteten Minderjährigen übernommen wird.

KAPITEL V — In-Kraft-Treten von Titel XIII Kapitel 6 -

«Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer» - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002

Art. 25 - Titel XIII Kapitel 6 - «Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer» - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 tritt unter Vorbehalt der Bestimmung von Artikel 29 dieses Gesetzes am ersten Tag des vierten Monats nach dem Monat der Veröffentlichung des vorliegenden Königlichen Erlasses in *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Artikel 3 § 1, § 2 Nr. 5 und 6 und § 3 von Titel XIII Kapitel 6 - «Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer» - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 tritt jedoch am Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Königlichen Erlasses im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

KAPITEL VI — Schlussbestimmungen

Art. 26 - Vorliegender Königlicher Erlass tritt am ersten Tag des vierten Monats nach dem Monat seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft. Die Artikel 1, 5 Absatz 2, 13, 14, 18, 19, 20 und 21 treten jedoch am Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Königlichen Erlasses im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 27 - Unser Minister der Justiz ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 22. Dezember 2003

ALBERT

Von Königs wegen:
Die Ministerin der Justiz
Frau L. ONKELINX

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 13 juli 2004.

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 13 juillet 2004.

ALBERT

Van Koningswege :
De Minister van Binnenlandse Zaken,
P. DEWAEL

ALBERT

Par le Roi :
Le Ministre de l'Intérieur,
P. DEWAEL